

Satzung der Stadt Offenburg
über die
Benutzungs- und Gebührenordnung
für die Schulkinderbetreuung in Grundschulen und
die Ergänzende Betreuung in den Ganztagsgrundschulen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) und der §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593), hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg am 15. Juli 2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit

1. Die Stadt Offenburg betreibt und unterhält Kindertageseinrichtungen für Schulkinder und Einrichtungen der Schulkinderbetreuung als öffentliche Einrichtungen. Diese bieten an Grundschulen Bildungs- und Betreuungsangebote und an Ganztagsgrundschulen über die Schulzeiten hinaus eine ergänzende Betreuung an, die in erster Linie den in Offenburg wohnenden Kindern zur Verfügung steht.
2. Zweck dieser Einrichtungen ist die außerunterrichtliche Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder im Grundschulalter.
3. Durch den Betrieb erstrebt die Stadt Offenburg keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke, durch die die Kinder- und Jugendhilfe gefördert werden soll.
4. Die Haushaltsrechnung der jeweiligen Einrichtung wird durch Zuschüsse der Stadt, soweit dies notwendig ist, ausgeglichen.
5. Die Stadt Offenburg erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der jeweiligen Einrichtung. Bei Aufhebung der jeweiligen Einrichtung bestimmt der Gemeinderat über das verbleibende Vermögen.

§ 2 Benutzungsverhältnis

1. In den Kindertageseinrichtungen für Schulkinder und den Einrichtungen der Schulkinderbetreuung werden die in § 2 Ziff. 2 dieser Satzung genannten Betreuungsformen angeboten. Die Angebote werden nach Bedarf und räumlichen Möglichkeiten eingerichtet. Ein Betreuungsangebot im Rahmen der Schulkinderbetreuung wird nur eingerichtet ab einer Mindestanmeldezahl von 6 Kindern.

2. Die Betreuung erfolgt in folgenden Modulen:

a) Schulkinderbetreuung in Halbtagschulen

- Frühbetreuung vor dem Unterricht ab 7 Uhr (1 Stunde vor dem Unterricht)
- Frühbetreuung vor dem Unterricht ab 7:30 Uhr
- Schulkinderbetreuung nach dem Unterricht bis 13 Uhr
- Schulkinderbetreuung nach dem Unterricht bis 14 Uhr
- Schulkinderbetreuung nach dem Unterricht bis 15 Uhr
- Horte: Schulkinderbetreuung nach dem Unterricht bis 17 Uhr
- Ferienbetreuung an 30 Tagen

b) Schulkinderbetreuung in Ganztagschulen:

- Ergänzende Betreuung 1 (EB1) –
Eine Stunde zusätzlich am Tag vor oder nach der Ganztagsschulzeit. Jede Schule kann dies mit ihrem Kooperationspartner und den Eltern individuell festlegen.
- Ergänzende Betreuung 2 (EB2) –
Freitagnachmittag drei Stunden nach der Ganztagsschulzeit sowie 30 Tage á 9 Stunden in den Ferien (die Festlegung im Ferienkalender wird mit dem Elternbeirat abgestimmt).
- Ergänzende Betreuung Konrad-Adenauer-Schule (EB Kasch) –
Eine Stunde vor und eine Stunde nach der Ganztagsschulzeit, 3,5 Stunden am Freitagnachmittag und 30 Tage (à 9 Stunden) in den Ferien.

In den Ganztagesgrundschulen in Wahlform kann von den Eltern, die sich nicht für den Ganztags entschieden haben, die Frühbetreuung vor dem Unterricht, die Schulkinderbetreuung nach dem Unterricht bis 13 Uhr und die Ferienbetreuung an 30 Tagen gebucht werden. Ferner stehen eine begrenzte Zahl von Hortplätzen im Stadtteil- und-Familienzentrum Oststadt und dem Bunten Haus zur Verfügung.

Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses wird ergänzend in der „Benutzungsordnung für die Schulkinderbetreuung in Grundschulen und die Ergänzende Betreuung in Ganztagsgrundschulen“ (Anlage 1 dieser Satzung) geregelt.

§ 3 Benutzungsgebühren

1. Die Stadt Offenburg erhebt für die Benutzung der Schulkinderbetreuung und der Ergänzenden Betreuung laufende Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Die Gebühren sind für alle aufgenommenen Kinder zu entrichten.

§ 4 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Ergänzende Betreuung besucht, sowie diejenige Person, die das Kind zum Besuch angemeldet hat.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der „Gebührenordnung für die Schulkinderbetreuung und die Ergänzende Betreuung in den Ganztagesgrundschulen“ (Anlage 2 dieser Satzung).
2. Unberührt bleiben eventuelle Ermäßigungen im Rahmen der einkommensabhängigen Familienförderung, die vom Gemeinderat in einem separaten Beschluss festgelegt werden.
3. Die Ermäßigung erfolgt in jedem Falle nachrangig nach allen gesetzlichen und sonstigen öffentlichen Leistungen.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn eines jeden anrechenbaren Kalendermonats.
2. Die Gebühr ist jeweils bis zum 5. des laufenden Kalendermonats fällig.
3. Näheres ist in der „Gebührenordnung für die Schulkinderbetreuung und die Ergänzende Betreuung in den Ganztagesgrundschulen“ (Anlage 2 der Satzung) geregelt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Juli 2013 außer Kraft.

Offenburg, den

Marco Steffens
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Benutzungsordnung für die Schulkinderbetreuung in Grundschulen und die Ergänzende Betreuung in den Ganztagesgrundschulen vom 15.07.2019

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Aufgaben in der Schulkinderbetreuung in Grundschulen und der Ergänzenden Betreuung in den Ganztagesgrundschulen umfassen die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder. Dabei sollen sich die Angebote pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien orientieren.

2. Anmelde- und Aufnahmeformulare

Bevor das Kind in der Einrichtung aufgenommen werden kann, sind folgende Formalitäten zu erledigen:

- Hortbetreuung: ausgefüllte und unterschriebene Bedarfsanmeldung und entsprechender Aufnahmevertrag
- Sonstige Schulkinderbetreuung: Ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung für die Teilnahme an der Schulkinderbetreuung
- Für alle Betreuungsformen: unterschriebene Einverständniserklärungen zum Heimweg bzw. zu Ausflügen

3. Besuch der Einrichtung

- 3.1 Fehlt ein Kind länger als ein Tag während der Ferienbetreuung, ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- 3.2 Das Kind darf wegen der Aufsichtspflicht nicht vor der Öffnungszeit in der Einrichtung eintreffen.
- 3.3 Die Kinder sind, entsprechend der Betreuungsform, zu den jeweiligen Schließzeiten abzuholen.

4. Öffnungszeiten und Ferien

- 4.1 Die Schulkinderbetreuung und die „Ergänzende Betreuung“ bieten unterschiedliche Öffnungszeiten an. Beim Aufnahmegespräch werden die Eltern über das Leistungsangebot informiert.
- 4.2 Die Schulkinderbetreuung und die „Ergänzende Betreuung“ sind geschlossen:
- An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen
 - In den nicht betreuten Ferienzeiten der Schule.
 - Bei Fortbildungsveranstaltungen, an denen alle Mitarbeiter/-innen zur Teilnahme verpflichtet sind, sofern keine Vertretung geregelt werden kann

- Bei ansteckenden Krankheiten auf Empfehlung des Gesundheitsamts

Die Erziehungsberechtigten werden rechtzeitig über diese Termine informiert.

5. Aufsicht

- 5.1 Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der **Übernahme des Kindes** auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit dem Eintreffen der/des Erziehungsberechtigten oder deren beauftragten Person.
- 5.2 Kinder, die sich vor oder nach den Betreuungszeiten auf dem Einrichtungsgrundstück befinden, **unterstehen nicht der Aufsichtspflicht** des Einrichtungspersonals.
- 5.3 Auf dem Weg von und zur Einrichtung sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.
- 5.4 Darf das Kind alleine nach Hause gehen, so ist hierfür eine schriftliche Erklärung abzugeben. Die Aufsichtspflicht endet in diesem Fall, sobald das Kind das Grundstück verlässt.

6. Versicherungen

- 6.1 Die Kinder sind nach den gesetzlichen vorgeschriebenen Bestimmungen unfallversichert bei:
- dem direkten Weg von und zur Einrichtung
 - dem Aufenthalt in der Einrichtung
 - allen Veranstaltungen, die die Einrichtung durchführt z. B. Ausflüge, Spaziergänge, Feste.
- 6.2 Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben oder sonstige Kosten verursachen, sind der Einrichtung umgehend zu melden.
- 6.3 Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und/oder anderer persönlicher Gegenstände des Kindes (z. B. Spielsachen) wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, in die Einrichtung mitgebrachte Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- 6.4 Für im Bereich der Einrichtung abgestellte Fahrzeuge (Fahrräder, Roller, etc.) kann keine Haftung übernommen werden.

7. Bedingungen in Krankheitsfällen nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz

- 7.1 Wegen der Ansteckungsgefahr dürfen Kinder mit übertragbaren Erkältungskrankheiten, Husten, bei Auftreten von Hautausschlägen,

Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. die Einrichtung nicht besuchen.

- 7.2 Das Gleiche gilt, wenn **ein Kind oder ein Familienmitglied** an einer im Bundesseuchengesetz genannten übertragbaren Krankheit z. B. Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Keuchhusten, Scharlach, Hirnhautentzündung, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht u. ä. erkrankt oder dessen verdächtig ist; entsprechendes gilt im Falle von Kopflausbefall.
- 7.3 Bei einer ansteckenden Krankheit muss die Einrichtungsleitung unverzüglich informiert werden. Die Notwendigkeit eines schriftlichen ärztlichen Attests besteht bei: Diphtherie, Poliomyelitis, Shigellose, Cholera, Typhus, EHEC-Darminfektion, Lungentuberkulose, Skabies, Borkenflechte und wiederholtem Kopflausbefall. Davon unberührt bleibt das Recht der Einrichtung gegenüber den Eltern, die wiederholt klinisch kranke Kinder in die Einrichtung schicken, auf ein ärztliches Attest zu bestehen. Im Einzelfall kann das Gesundheitsamt eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.
- 7.4 Trifft das Gesundheitsamt zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten Anordnungen, ist diesen Folge zu leisten.

8. **Mitwirkung der Eltern**

Zum Wohle des Kindes ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und der Einrichtung wichtig.

Die Elternbeteiligung in der Schulkinderbetreuung (außer im Hort) und in der Ergänzenden Betreuung findet über den Elternbeirat der Schule statt. Im Hort wird ein gesonderter Elternbeirat gewählt.

9. **Abmeldung/Beendigung des Nutzungsverhältnisses**

- 9.1 Die Abmeldung des Kindes aus der Schulkinderbetreuung und der Ergänzenden Betreuung muss schriftlich erfolgen und ist nur mit Vierwochenfrist auf das Schuljahresende möglich.
- 9.2 Der Träger der Einrichtung behält sich vor, ein Kind vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn trotz ordnungsgemäßer Mahnung für einen Platz länger als zwei Monate nicht bezahlt worden ist oder eine Kostenübernahme durch die öffentliche Jugendhilfe nicht sichergestellt ist. Ein Ausschluss aus der Einrichtung kann auch dann erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung gegen die Regelungen der Satzung verstoßen. In diesen Fällen wird das Benutzungsverhältnis mit Vierwochenfrist schriftlich aufgehoben.
- 9.3 Das Recht von Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Träger auf Abmeldung bzw. Ausschluss aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des

Einzelfalles und unter Abwägung aller Interessen die Aufrechterhaltung des Nutzungsverhältnisses bis zum Ablauf der oben genannten Frist oder bis zur sonstigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

- 9.4 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei dauerhaftem Wegzug des Kindes oder dann vor, wenn ein Kind durch sein Verhalten sich oder andere erheblich gefährdet. Der Ausschluss wird durch den Leiter des Fachbereichs Familie, Schulen und Soziales nach vorheriger Beratung mit dem Jugendamt/Kommunaler Sozialer Dienst ausgesprochen.

10. Verschiedenes

- 10.1 Jede Änderung der Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung etc. oder die Änderung der elterlichen Sorge, ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

**Gebührenordnung für die Schulkinderbetreuung in Grundschulen und die
Ergänzende Betreuung in den Ganztagesgrundschulen**

Zu § 3 Benutzungsgebühren:

1. Für die Inanspruchnahme der Schulkinderbetreuung und der Ergänzenden Betreuung werden monatliche Benutzungsgebühren erhoben. Diese sind ab dem Tag des Eintritts in voller Monatshöhe zu entrichten. Dies gilt auch bei einem Eintritt während des laufenden Monats.
2. Die Gebühr stellt eine Beteiligung an den Personalkosten dar und wird nur für 11 Monate berechnet, im Monat August ist kein Beitrag zu bezahlen. Eine Rückzahlung bei Urlaub oder Krankheit ist nicht möglich.

Zu § 5 Gebührenhöhe:

1. Für den Besuch der Schulkinderbetreuung und der Ergänzenden Betreuung werden **ab 01.09.2019 folgende Gebühren** erhoben:

Angebot	Gebühr
Frühbetreuung ab 7:00 Uhr	22,50 €
Frühbetreuung ab 7:30 Uhr	15,00 €
Betreuung nach dem Unterricht bis 13:00 Uhr	15,00 €
Betreuung nach dem Unterricht bis 14:00 Uhr	30,00 €
Betreuung nach dem Unterricht bis 15.00 Uhr	45,00 €
Betreuung nach dem Unterricht bis 17 Uhr (Hort)	75,00 €
Betreuung an 30 Ferientagen	21,00 €
EB1	16,00 €
EB2	24,00 €
EB Konrad Adenauer Schule	34,00 €

Eventuelle Ermäßigungen aufgrund der einkommensabhängigen Familienförderung sind hiervon abzuziehen.

2. Die Gebühren für das Mittagessen berechnen sich nach dem jeweils aktuellen „Preisblatt für die Schulverpflegung in Offenburg“.

**Preisblatt für die Schulkinderverpflegung in Offenburg
ab dem 01.09.2019**

	Normalpreis	Familienpass	Familienpass
		Stufen 3 und 4	Stufen 1 und 2
Einzelessen	3,85 €/Essen	2,55 €/Essen	1 €/Essen
4-Tages-Abo Schule	43,00 €/Monat	30,00 €/Monat	13,00 €/Monat
5-Tages-Abo Schule	53,00 €/Monat	36,00 €/Monat	17,00 €/Monat

Essensangebote in Schulmensen, in denen die Firma Akzente Catering Offenburg GmbH (Schulcaterer) mit den Eltern abrechnet, sind von dieser Satzung an Schultagen nicht berührt. In der Ferienbetreuung fallen die Kosten für das Mittagessen (Einzelessen) zusätzlich an.